

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.2-3.2-(2.2) Jur vom 15.07.2016
Betreiber/Firma	Heimbach GmbH & Co. KG
Standort	An Gut Nazareth 73, 52353 Düren
Anlage	Wasseraufbereitung, Dampferzeugung, Textilherstellung
Datum und Dauer der Umweltinspektion	13.07.2016 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Überwachung der Direkt- und Indirekteinleitungen

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 24.11.2011, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8

Genehmigungsbescheid vom 18.03.2010, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8.4-ver

Genehmigungsbescheid vom 16.09.2013, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8.1-ind

Genehmigungsbescheid vom 23.12.2014, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8.2-ind

Genehmigungsbescheid vom 20.02.2013, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8.3-ind

Genehmigungsbescheid vom 09.01.2013, Az.: 54.1-3.2-(2.2)-8.5-ind

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.